

JOCHEN KLASCHKA

Rechtsanwalt (Deutschland)

Kappelstrasse 7a

9470 Buchs SG

Schweiz

T: +49 (0)8054 851 99 76

F: +49 (0)8054 851 99 77

ra.klaschka@ra-klaschka.com

www.ra-klaschka.com

ALLGEMEINE MANDATSBEDINGUNGEN

Stand 10/2017

Geltung und Umfang

Diese Mandatsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen Rechtsanwalt Jochen Klaschka (nachfolgend „Rechtsanwalt“) und seinem Auftraggeber (nachfolgend „Mandant“) über Beratung, Auskunft, Prozessvertretung oder sonstige Aufträge (nachfolgend „Mandat“), soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben ist.

Inhalt und Gegenstand des Mandats

Gegenstand des Mandats ist die vereinbarte Leistung; der Eintritt oder das Ausbleiben bzw. das Bewirken eines bestimmten Erfolges ist nicht geschuldet. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, zur Bearbeitung des Mandats fachkundige Dritte heranzuziehen. Hierdurch entstehende Zusatzkosten sind vorab mit dem Mandanten abzustimmen. Von den Beschränkungen nach § 181 BGB ist der Rechtsanwalt befreit.

Die Rechtsberatung und -vertretung bezieht sich ausschließlich auf das deutsche Recht. Eine steuerliche Beratung und/oder Vertretung ist nicht geschuldet, soweit sich das Mandat nicht ausdrücklich hierauf bezieht. Steuerliche Auswirkungen zivilrechtlicher Gestaltungen sind von dem Mandanten durch fachkundige Dritte (z.B. Fachanwalt für Steuerrecht, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) zu prüfen. Sofern die Rechtsangelegenheit ausländisches Recht berührt, weist der Rechtsanwalt rechtzeitig hierauf hin.

Auf Änderungen der Rechtslage während des Mandats weist der Rechtsanwalt hin, soweit das Mandat hiervon berührt wird. Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, ist der Rechtsanwalt nicht verpflichtet, auf Änderungen oder sich daraus ergebende Konsequenzen hinzuweisen.

Handlungen, die sich auf das Mandat beziehen und die einer von mehreren Mandanten vornimmt oder welche gegenüber einem von mehreren Mandanten vorgenommen werden, wirken für und gegen alle Mandanten. Dies gilt nicht für eine Mandatskündigung. Widersprechen sich die Weisungen oder die Interessen mehrerer Mandanten, kann der Rechtsanwalt das Mandat niederlegen.

Vergütung des Rechtsanwalts

Für die Bearbeitung des Mandats erhält der Rechtsanwalt die vereinbarte Vergütung („Vergütungsvereinbarung“). Soweit eine Vergütungsvereinbarung nicht geschlossen wurde, erfolgt die Vergütung nach dem Zeitaufwand in Verbindung mit dem Gegenstandswert nach Maßgabe der folgenden Stundensätze (beruhend auf den Honoraransätze des Zürcher Anwaltsverbandes):

Gegenstandswert (CHF)	Stundensatz (CHF)
bis 100'000 CHF	230 CHF
ab 100'000 CHF bis 250'000 CHF	260 CHF
ab 250'000 CHF bis 500'000 CHF	280 CHF
ab 500'000 CHF bis 1'000'000 CHF	320 CHF
ab 1'000'000 CHF bis 4'000'000 CHF	350 CHF
mehr als 4'000'000 CHF	380 CHF

Soweit es sich um Beträge in einer anderen Währung als dem Schweizer Franken handelt (z.B. EUR), gilt der von der Schweizerischen Nationalbank veröffentlichte Devisen-Umrechnungskurs¹.

Der Rechtsanwalt hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen (z.B. Gerichts- und Amtsgebühren, Porti, Kosten der Telekommunikation, Fotokopien, Reisen sowie für Rechnung des Mandanten bezahlte Drittleistungen). Die Kosten mandatsbezogener, nicht administrativer Computerdienstleistungen, insbesondere der Benutzung juristischer Datenbanken, dürfen gesondert in Rechnung gestellt werden. Jeder zurückgelegte Autokilometer wird mit 1,00 CHF berechnet. Für Fotokopien werden 1,00 CHF je Seite berechnet. An Stelle der Erfassung von Kleinauslagen kann nach Wahl des Rechtsanwalts eine Kleinspesenpauschale von maximal 3 % der Honorarsumme in Ansatz gebracht werden.

Die Vergütung und sonstige Kostenansprüche des Rechtsanwalts sind mit ihrer Entstehung fällig und mit Rechnungsstellung von dem Mandanten zu zahlen. Auf Anforderung des Rechtsanwalts ist der Mandant verpflichtet, angemessene Vorschüsse zu zahlen. Dies gilt auch, wenn Kostenerstattungsansprüche gegen die Rechtsschutzversicherung, die Gegenseite oder Dritte bestehen. Nach Ablauf von 30 Tagen nach Rechnungsstellung kann der Rechtsanwalt die gesetzlichen Verzugszinsen berechnen.

Der Rechtsanwalt weist darauf hin, dass bei gerichtlichen und/oder außergerichtlichen Rechtsstreitigkeiten im Falle des Obsiegens nicht immer ein Kostenerstattungsanspruch in Bezug auf die angefallenen Kosten gegen die unterlegene Partei besteht. Ebenso kann ein Kostenerstattungsanspruch auf die gesetzlich vorgeschriebenen Gebühren beschränkt sein, d.h., dass etwaige überschüssige Honoraransprüche nicht erstattungsfähig sind. Unabhängig von der etwaigen (ganz oder teilweise) bestehenden Erstattungsfähigkeit von Kosten ist der Mandant gegenüber dem Rechtsanwalt zum vollumfänglichen Ausgleich von dessen Vergütungsanspruch verpflichtet.

Der Mandant tritt sämtliche Ansprüche auf Kostenerstattung durch die Gegenseite, die Justizkasse oder Dritte sicherungshalber an den Rechtsanwalt ab. Dieser nimmt die Abtretung an und verpflichtet sich, diese Ansprüche auf Verlangen des Mandanten freizugeben, soweit die Summe die Honorarforderung des Rechtsanwalts um 20% übersteigt. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, die Abtretung dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen.

Der Rechtsanwalt ist berechtigt, eingehende Zahlungen auf offene Vergütungsforderungen, auch aus anderen Angelegenheiten, zu verrechnen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Bei Hinzuziehung von fachkundigen Dritten ist der Rechtsanwalt berechtigt, im Innenverhältnis eine gesonderte Vergütungsvereinbarung zu treffen. Die Ansprüche des Rechtsanwalts gegen den Mandanten bleiben hiervon unberührt.

Sorgfaltspflicht des Rechtsanwalts

Der Rechtsanwalt ist zur sorgfältigen Mandatsführung nach Maßgabe der in der Schweiz geltenden gesetzlichen Vorgaben sowie der deutschen Bundesrechtsanwaltsordnung verpflichtet. Er unterrichtet den Mandanten angemessen im jeweils beauftragten Umfang über die Ergebnisse seiner Bearbeitung. Gerichtliche Verfahren werden nur mit Zustimmung des Mandanten eingeleitet, soweit das Mandat nicht auf Prozessführung gerichtet ist.

Haftung des Rechtsanwalts

Die Haftung des Rechtsanwalts für Schadensersatzansprüche jeder ist bei jedem fahrlässig verursachten Schadensfall bis zur Höhe von maximal 250'000 EUR je Schadensfall und bis zur Höhe von maximal 1'000'000 EUR für alle Schadensfälle pro Versicherungsjahr nach Maßgabe der vom Rechtsanwalt abgeschlossenen Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung, welche in dieser Höhe besteht, beschränkt.

Gegenüber Dritten haftet der Rechtsanwalt nur nach besonderer Vereinbarung. Soweit eine solche getroffen wurde, gilt auch gegenüber Dritten die Haftungsbeschränkung.

Die Haftungsbeschränkung tritt nicht ein bei Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Rechtsanwalts oder einer vorsätzlichen Pflichtverletzung des Rechtsanwalts oder seiner Mitarbeiter beruhen.

Der Rechtsanwalt bietet an, eventuelle höhere Risiken durch Abschluss einer Zusatzversicherung abzudecken. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Mandant.

Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches, auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

¹ <https://www.snb.ch/de/>

Verschwiegenheit

Der Rechtsanwalt ist berufsrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht bezieht sich auf alles, was ihm im Rahmen des Mandats durch den Mandanten anvertraut oder sonst bekannt wird. Insoweit steht dem Rechtsanwalt ein Zeugnisverweigerungsrecht zu. Die Verschwiegenheitsverpflichtung hat der Rechtsanwalt auch seinen Mitarbeitern auferlegt.

Über das Bestehen eines Mandats und Informationen im Zusammenhang mit dem Mandat darf sich der Rechtsanwalt gegenüber Dritten, insbesondere Behörden, nur äussern, wenn der Mandant ihn zuvor von seiner Schweigepflicht entbunden hat. Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äusserungen händigt der Rechtsanwalt Dritten nur mit Einwilligung des Mandanten aus. Mangels gegenteiliger Weisungen betrachtet der Rechtsanwalt Personen, die der Mandant zu Besprechungen hinzuzieht oder die in seinem Auftrag Korrespondenz mit ihm führt, nicht als Dritte.

Verwahrung von Geldern

Für den Mandanten eingehende Gelder verwahrt der Rechtsanwalt treuhänderisch und zahlt diese – vorbehaltlich der Regelungen in Abschnitt III. – unverzüglich auf schriftliche Anforderung des Mandanten an die von ihm benannte Stelle aus.

Datenverarbeitung

Der Rechtsanwalt ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen. Die Speicherung und Verarbeitung erfolgt ausschließlich zum Zweck der Mandatsbearbeitung bzw. der anwaltlichen Tätigkeit. Die Weitergabe derartiger Daten an Dritte für Werbezwecke ist ausgeschlossen.

Der Rechtsanwalt trifft alle verhältnismässigen und zumutbaren Vorkehrungen gegen Verlust und Zugriffe unbefugter Dritter auf diese Daten und passt die Vorkehrungen laufend dem jeweils bewährten Stand der Technik an.

Aktenverwaltung

Der Rechtsanwalt behält grundsätzlich keine Originale in den Akten, soweit nicht ausnahmsweise die Vorlage von Originalen erforderlich ist.

Nach Mandatsbeendigung bewahrt der Rechtsanwalt die im Zusammenhang mit dem Mandat erhaltenen sowie die selbst angefertigten Unterlagen sowie den geführten Schriftwechsel mindestens sechs Monate auf. Die Verpflichtung des Rechtsanwalts zur Aufbewahrung von Unterlagen zur Erfüllung der ihn treffenden steuerlichen Aufbewahrungsfristen bleibt hiervon unberührt.

Auf Wunsch des Mandanten gibt der Rechtsanwalt nach Ausgleich aller Honorar- und Auslagenrechnungen alle von dem Mandanten oder Dritten erhaltenen Unterlagen heraus, über welche der Mandant noch nicht bereits als Original- oder Abschrift verfügt.

Der Rechtsanwalt ist berechtigt, von allen Unterlagen Abschriften anzufertigen und zu behalten. Die Aktenführung und -aufbewahrung in elektronischer Form oder in einer anderen Form der Speicherung ist zulässig.

Vorkehrungen gegen Geldwäsche

Damit aus kriminellen Handlungen erlangtes Kapital nicht in den legalen Wirtschaftskreislauf gelangt, ist zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung in der Schweiz das Geldwäschereigesetz (GwG) erlassen worden. Der Rechtsanwalt ist nach dem Geldwäschereigesetz verpflichtet, bestimmte Überprüfungen vorzunehmen und bei Verdacht auf Verstössen gegen das Geldwäschereigesetz die zuständigen Behörden zu informieren. Hiervon erhält der Mandant keine Nachricht.

Information und Aufklärungspflicht des Mandanten

Der Mandant informiert den Rechtsanwalt ohne besondere Aufforderung vollständig und wahrheitsgemäss über alle mit dem Mandat zusammenhängenden Tatsachen und übermittelt ihm rechtzeitig sämtliche mit dem Mandat zusammenhängenden Unterlagen und Daten in geordneter Form. Dies gilt auch für Vorgänge, Umstände und Unterlagen, die erst während des Mandats bekannt werden.

Während der Dauer des Mandats nimmt der Mandant in Mandatsangelegenheiten nur in Abstimmung mit dem Rechtsanwalt mit Gerichten, Behörden, der Gegenseite oder sonstigen Beteiligten bzw. Dritten Kontakt auf.

Der Mandant informiert den Rechtsanwalt umgehend über Änderungen seiner Kontaktinformationen (Anschrift, Telefon-/Faxnummer, E-Mail-Adresse) und über längerfristige Abwesenheit oder sonstige Umstände, die seine vorübergehende Unerreichbarkeit begründen.

Prüfung von Schreiben des Rechtsanwalts

Der Mandant überprüft die ihm vom Rechtsanwalt übermittelten Schriftstücke und Angaben des Rechtsanwalts, die ihm vorab als Entwurf übersandt werden, umgehend sorgfältig daraufhin, ob die darin enthaltenen Angaben zum Sachverhalt wahrheitsgemäß und vollständig sind. Er informiert den Rechtsanwalt sodann umgehend darüber, ob diese in der ihm vorgelegten Fassung an Dritte übersandt werden können.

Rechtsschutzversicherung

Soweit der Rechtsanwalt auch beauftragt ist, den Schriftwechsel mit einer Rechtsschutzversicherung zu führen, wird er von der Verschwiegenheitsverpflichtung im Verhältnis zur Rechtsschutzversicherung ausdrücklich befreit. In diesem Fall versichert der Mandant, dass der Versicherungsvertrag mit der Rechtsschutzversicherung besteht, keine Beitragsrückstände vorliegen und in gleicher Angelegenheit keine anderer Rechtsanwalt bzw. andere Rechtsanwälte beauftragt ist bzw. sind.

Die Einholung einer Deckungszusage bei einer Rechtsschutzversicherung ist rechtlich gesehen ein eigenständiger Auftrag, der ebenfalls kostenauslösend ist. Die insoweit entstehenden Kosten sind in der Regel nicht durch die Rechtsschutzversicherung abgedeckt und sind vom Auftraggeber zu tragen.

Kommunikation per Telefax und E-Mail

Soweit der Mandant dem Rechtsanwalt einen Telefaxanschluss bzw. eine E-Mail-Adresse mitteilt, erklärt er sich damit bis auf Widerruf oder ausdrückliche anderweitige Weisung einverstanden, dass der Rechtsanwalt ihm ohne Einschränkungen per Telefax bzw. E-Mail mandatsbezogene Informationen zusendet.

Der Mandant sichert zu, dass nur er oder von ihm beauftragte Personen Zugriff auf den Telefaxanschluss bzw. die E-Mail-Adresse haben, und dass er dortige Eingänge regelmäßig überprüft. Der Mandant ist verpflichtet, den Rechtsanwalt darauf hinzuweisen, wenn Einschränkungen bestehen, beispielsweise, dass Übermittlungen per Telefax nur nach vorheriger Ankündigung erfolgen sollen. Dem Mandanten ist bekannt, dass bei unverschlüsselten E-Mails die Vertraulichkeit nur eingeschränkt gewährleistet ist. Soweit der Mandant den Einsatz von Signatur- oder Verschlüsselungsverfahren wünscht, teilt er dies dem Rechtsanwalt mit.

Urheber- und Nutzungsrecht

Der Rechtsanwalt behält sich alle Rechte an den von ihm entworfenen Dokumenten (Schriftsätze, Gutachten, Stellungnahmen, Berichte usw.) vor. Der Mandant ist berechtigt, diese im Rahmen eines einfachen Nutzungsrechts zu nutzen, soweit sie sich auf das Mandat beziehen. Die Weitergabe an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Rechtsanwalts, soweit sich nicht schon aus dem Mandat heraus die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Mandatsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; das gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.

Die Rechtsunwirksamkeit einer Bestimmung berührt die Rechtswirksamkeit der anderen Vertragsbestandteile nicht. Der Rechtsanwalt und der Mandant verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt und dem Vertragszweck und Parteiwillen am besten entspricht.

Es gilt deutsches Recht, soweit nicht zwingend schweizerisches Recht anwendbar ist. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist gegenüber Kaufleuten und den ihnen gleichgestellten Personen der Sitz des Rechtsanwalts.

Ende der Allgemeinen Mandatsbedingungen